

815/AB XXI.GP

Die unter Zl. 801 /J - NR/2000 (XXI. GP) gestellte Anfrage der Abgeordneten Mag Dr Udo Grollitsch und Kollegen vom 17. Mai 2000 betreffend Verweigerung von Auskünften nach dem Bezügebegrenzungs-gesetz beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu1)

„Wie viele Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sind gemäß § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungs-gesetzes verpflichtet, dem Rechnungshof die Bezüge oder Ruhebezüge mitzuteilen?“

Eine zahlenmäßig völlig exakte Angabe der Anzahl der Rechtsträger ist zwar - insbeson - dere wegen permanenter Veränderungen im Bereich der Unternehmungen (Privatisie - rungen, Unternehmungszusammenlegungen und - gründungen) - nicht möglich, doch ist von einer Anzahl in der Größenordnung von 7000 bis 8000 Rechtsträgern auszugehen.

Zu 2)

„Wie viele Personen sind nach ihrer Einschätzung durch § 8 Abs. 1 betroffen und in den laut § 8 Abs. 3 zu erstellenden Bericht aufzunehmen?“

Auf der Grundlage von Schätzungen erachtet der Rechnungshof derzeit etwa 320 000 Personen von der Mitteilungspflicht gemäß Art 1 § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsge - setzes für betroffen.

Allerdings geht der Rechnungshof davon aus, dass weit weniger Mitteilungspflichtige über Bezüge verfügen, die jährlich höher sind als 14 mal 80 % des gesetzlich festgelegten monatlichen Ausgangsbetrages (100 000 S; sohin für 1998 1 120 000 S und für 1999 1 127 486 S). Es ist deshalb zu erwarten, dass die Berichterstattung des Rechnungshofes gemäß Art 1 § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsge setzes über einen wesentlich kleineren Personenkreis - etwa in der Größenordnung zwischen 8000 und 12000 - zu erfolgen haben wird.

Zu 3)

„Welche Rechtsträger haben diese Verpflichtung

a) innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt?

b) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfüllt?

c) bis jetzt nicht erfüllt?

Zufolge der Textierung des Art 1 § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsge setzes hat der Inhalt des Berichtes lediglich aus den Namen der von der Berichterstattung betroffenen Personen sowie deren Bezügen und Ruhebezügen, nicht jedoch aus weiteren Daten, daher auch nicht aus der namentlichen Bezeichnung der Rechtsträger, von denen die Bezüge und Ruhebezüge bezogen wurden, zu bestehen. Ich darf daher um Verständnis ersuchen, dass ich mich im Hinblick auf diese gesetzliche Vorgabe rechtlich nicht in der Lage sehe, die Namen von Rechtsträgern - da sie nicht einmal im Bericht anzuführen sind - in Beantwortung dieser Anfrage anzugeben.

In Ansehung der Erfüllung der den Rechtsträgern obliegenden Mitteilungspflicht ergibt sich folgendes zahlenmäßiges Verhältnis:

- a) ca 1 300 Rechtsträger haben ihre Pflicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt;
- b) ca 4 500 Rechtsträger haben ihre Pflicht nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfüllt;
- c) die restlichen Rechtsträger sind ihrer Verpflichtung bis jetzt nicht oder nur unvollständig (z.B. Übermittlung anonymisierter Daten) nachgekommen.

Zu 4)

"Mit welcher Begründung haben die Rechtsträger die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung verweigert?"

Soweit sich Rechtsträger weigern, ihrer Mitteilungspflicht nachzukommen, begründen sie dies (zB auch durch Abgabe anonymer Meldungen, denen die betroffenen Personen und ihre Bezüge oder Ruhebezüge nicht zu entnehmen sind) überwiegend damit, dass die Abgabe einer die Bezüge oder Ruhebezüge namentlich zuordnenden - also nicht anonymisierten - Meldung der EG - Datenschutz - Richtlinie bzw. dem Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspräche.

Des Weiteren bestreiten Rechtsträger die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes oder aber (zB Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern), der Mitteilungspflicht nach Art 1 § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes zu unterliegen.

Zu 5)

„Wie beurteilen Sie die Angelegenheit vor dem Hintergrund des Datenschutzes?“

Mit der im anfragegegenständlichen Zusammenhang zum Ausdruck gekommenen datenschutzrechtlichen Problematik haben sich bereits erstellte Verfassungsgutachten befasst, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Während Univ - Prof Dr Theo Öhlinger in seinem Gutachten die EU - Konformität der Regelung des Art 1 § 8 des Bezüge -

begrenzungsgesetzes sowie ihre Übereinstimmung mit Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezweifelt, gelangte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, an den der Rechnungshof die aus dem Blickwinkel des Europarechts gegebene datenschutzrechtliche Problematik zur Prüfung herangetragen hat, zur gegenteiligen Auffassung: derzufolge falle Art 1 § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, weshalb ein Widerspruch zwischen den erwähnten Bestimmungen des Bezügebegrenzungsgesetzes und der EG - Datenschutz - Richtlinie oder den Gemeinschaftsgrundrechten von vornherein ausgeschlossen und ein Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts nicht gegeben sei.

Nach Auffassung des Rechnungshofes kommt der Klärung der Rechtsfrage des Datenschutzproblems besonders hohe Bedeutung für die - aus supranationalem und nationalem Blickwinkel - einwandfreie Vollziehung des Art 1 § 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes zu. Diese offene Rechtsfrage wird vom Verfassungsgerichtshof zu beantworten sein, den der Rechnungshof anlässlich von Verweigerungen von Einschauern im Sinne des Art 1 § 8 Abs. 1 letzter Satz des Bezügebegrenzungsgesetzes durch die betroffenen Rechtsträger bereits gemäß Art 126 a des Bundes - Verfassungsgesetzes angerufen hat. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist nicht auszuschließen, dass der Verfassungsgerichtshof im Gegenstand eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes anfordert.

Zu 6)

„Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise mancher Rechtsträger, die die Daten dem Rechnungshof nur in anonymisierter Form übermittelt haben bzw übermitteln, und welche Rechtsträger sind auf diese Weise vorgegangen?“

Die Abgabe anonymisierter Meldungen ist nach Ansicht des Rechnungshofes im Ergebnis einer Verweigerung der Mitteilungspflicht gleichzuhalten, weil dadurch die Verwirklichung der aus Art 1 § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes zum Ausdruck kommenden Zielsetzung der Berichterstattung des Rechnungshofes beeinträchtigt wird.

Bezüglich der Frageteile, welche Rechtsträger anonymisierte Meldungen abgegeben haben, darf ich auf meine Ausführungen zu Frage 3 verweisen. Ergänzend ist anzumer -

ken, dass einige wenige Rechtsträger nur für ihre „Spitzenfunktionäre“ vollständige Meldungen abgegeben, hinsichtlich der übrigen Bezugsempfänger jedoch anonyme Bezugsdaten mitgeteilt haben.

"Welche Veranlassungen haben Sie getroffen bzw. werden Sie treffen, um die säumigen Rechtsträger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verhalten?"

Um die von Art 1 § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes betroffenen Rechtsträger zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verankerten Mitteilungspflicht zu veranlassen, hat der Rechnungshof durch vorangegangene Informationen und öffentliche Bekanntmachungen in Print - Medien, durch Einrichtung eines telefonischen Auskunftsdienstes sowie durch die Verfügbarmachung einer Internet - Homepage (www.bezbeg.rechnungshof.gv.at) für die Eingabe der zu meidenden Personen durch die Rechtsträger entsprechende Maßnahmen getroffen.

Da zum Ende der gesetzlichen Meldefrist (Ende März 2000) dem Rechnungshof erst etwa 1 300 Meldungen gemäß Art 1 § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes zugegangen waren, hat der Rechnungshof in der Folge mehrere Tausend Rechtsträger schriftlich gemahnt, ihrer Mitteilungspflicht nachzukommen.

Insoweit die betroffenen Rechtsträger - nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist - dieser Verpflichtung nicht entsprochen haben, hat der Rechnungshof bisher gemäß Art 1 § 8 Abs. 1 letzter Satz des Bezügebegrenzungsgesetzes nach Maßgabe des jeweiligen Rechtsträgertypus (z.B. Bundesland, Unternehmung, Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern usw.) in mehreren Fällen von seinem Einschaurecht in die betreffenden Unterlagen an Ort und Stelle Gebrauch gemacht.

In den Fällen, in denen dem Rechnungshof die Einschau durch die Rechtsträger verweigert wird, ist der Verfassungsgerichtshof anzurufen, der gemäß Art 126 a des Bundesverfassungsgesetzes zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, berufen

ist. Mit Ende Juni 2000 sind bereits zwei diesbezügliche Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

Zu 8)

„Wie beurteilen Sie die mit der Vollziehung des § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes verbundenen Belastungen des Rechnungshofes und welche organisatorischen bzw. personellen Maßnahmen werden Sie diesbezüglich treffen?“

Die mit der Vollziehung des Art 1 § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes verbundenen Belastungen des Rechnungshofes waren und sind angesichts der Einbindung eines Großteils der Prüfungsabteilungen des Rechnungshofes beträchtlich.

Mit Ende Juni 2000 war mit der Vollziehung der genannten gesetzlichen Bestimmung ein insgesamt Ressourcenverbrauch im Wert von etwa 17,2 Mill. S verbunden. Auf die Personalkosten entfielen hievon etwa 13,8 Mill. S; der Sachaufwand (einschließlich vorgängiger Informationsmaßnahmen) betrug etwa 3,4 Mill. S.

Die erforderlichen weiteren organisatorischen bzw. personellen Maßnahmen für die künftige Vollziehung des Art 1 § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes werden nach Maßgabe der derzeit ausstehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die im Zusammenhang mit der Vollziehung der fragegegenständlichen Gesetzesbestimmung aufgetretenen offenen Rechtsfragen zu treffen sein.

Zu 9)

„Wann ist mit der Vorlage des Berichtes gemäß § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes zu rechnen?“

In Anbetracht der derzeit strittigen rechtlichen Ausgangslage im Zusammenhang mit der Vollziehung des Art 1 § 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes beabsichtigt der Rechnungshof, im Interesse der Rechtssicherheit die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten. Ohne der mit all ihren rechtlich denkbaren Facetten möglicherweise ge-

genwärtig noch gar nicht voll absehbaren - Entwicklung vorgreifen zu wollen, ist derzeit die Angabe eines Vorlagezeitpunkts für den Bericht gemäß Art 1 § 8 Abs. 3 des Budgetbegrenzungsgesetzes nicht möglich.